

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

„Verein Nordic-Arena-Notschrei“

- (2) Sitz des Vereins ist Todtnau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Satzung und Ordnungen des Verein Nordic-Arena-Notschrei e.V. sind in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft und des Betriebes des Nordic-Centers mit Biathlonanlage sowie des Bundesstützpunktes des Deutschen Skiverbandes und des Bundesstützpunktes nordisch des deutschen Behindertensportverbandes am Notschrei verwirklicht.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können werden:

- a) Kommunen und Gebietskörperschaften
- b) Vereine
- c) Natürliche Personen
- d) Sonstige juristische Personen (Firmen etc.)

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod / Auflösung / Liquidation
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.

- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens am 30.9. des Jahres zugehen. Abweichend davon beträgt die Kündigungsfrist für juristische Personen zwei Jahre zum Jahresende.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben i. S. des § 2 dieser Satzung beizutragen.
- (3) Juristische Personen erfüllen ihre Rechte und Pflichten durch eine zur Vertretung berechnigte natürliche Person.

§ 5 – Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge für die unter § 3 Abs. 1 a) bis d) näher bezeichneten Mitgliedergruppen bedürfen dabei einer mehrheitlichen Zustimmung der jeweils anwesenden Gruppenmitglieder

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Beiträge
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, davon jeweils ein Prüfer aus einer Kommune und einem Verein
 - e) Genehmigung des Kassenberichts
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Auflösung des Vereins

- (2) Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch öffentliche Bekanntmachung in dem jeweiligen amtlichen Mitteilungsblatt der Mitgliedskommunen mit Hinweis auf die Tagesordnung im Internet.
- (3) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt und begründet wird.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass diese Satzung andere Regelungen vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über die Mitgliedsbeiträge hinausgehende Umlagen (z.B. Sonderzahlungen) können nur mit Zustimmung aller hiervon betroffenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Anträge müssen grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (8) Über die Zulassung von Anträgen nach § 7 Abs. 7 zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
Über die Zulassung sonstiger in der Versammlung gestellten Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- den jeweiligen Bürgermeistern der Anliegerkommunen Todtnau und Oberried als Vorsitzendem **(a)** oder 1. stellvertretendem Vorsitzendem **(b)**
- dem 2. stellvertretendem Vorsitzenden **(c)**, der aus der Gruppe der Vereine (§ 3 (1) b) gewählt wird
- dem Kassenführer **(d)**
- dem Schriftführer **(e)**
-

sowie als stimmberechtigten Beisitzern:

- je einem Vertreter der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach
- einem Vertreter der Stadt Freiburg im Breisgau
- einem Vertreter des Trägervereins Olympiastützpunkt Freiburg-Schwarzwald e.V.
- einem Vertreter des Skiverbands Schwarzwald (SVS)
- einem Vertreter des Fördervereins Biathlon e.V.
- jeweils einem Vertreter aus den Skivereinen der Bezirke IV und V des SVS.

Darüber hinaus kann der Vorstand eine unbestimmte Zahl von Beiräten ohne Stimmrecht berufen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Neben den Mitgliedern gemäß Abs. 1 nehmen die Betriebsleiter beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Präsident repräsentiert den Verein und leitet die Mitgliederversammlungen. Im obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat insbesondere die in einer Geschäftsordnung festzulegenden Aufgabenbereiche wahrzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 8 Tagen einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt.
- (8) Der Vorsitzende (a) allein oder je 2 der unter (b), (c), (d) oder (e) bezeichneten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 – Rechnungslegung

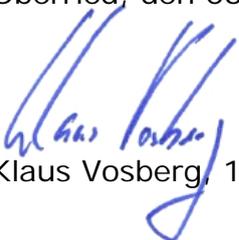
- (1) Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht und einen Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 10 – Satzungsänderungen und Auflösungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestimmt.

- (4) Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Mitgliedsgemeinden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, vorrangig des Wintersports verwendet werden muss.

Oberried, den 06.06.2019


Klaus Vosberg, 1. Vorsitzender